

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Kapitel II der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 15. Juni 2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hinsichtlich einer neuen Leistung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob die Aufnahme einer neuen Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann oder ob es sich dabei um eine neue Methode handelt, die nach § 135 Abs. 1 Satz 1 zunächst einer Bewertung durch den G-BA bedarf. Gemäß § 4 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses basiert die Auskunftserteilung hinsichtlich der Zuständigkeit grundsätzlich auf den dem Auskunftsverlangen beigefügten Unterlagen. Es obliegt daher dem Auskunftsberechtigten, die für den Abwägungsprozess zwischen neuer Leistung z. B. gemäß § 87 Absatz 3e Satz 1 Nr. 1 SGB V und neuer Methode nach § 135 Absatz 1 SGB V erforderlichen Nachweise systematisch zu erheben und dem Auskunftsverlangen beizufügen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Bewertungsausschuss dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V nachgekommen und hat gemäß dem Ergebnis des Prüfverfahrens nach § 6 Abs. 1 und 3 II. Kapitel Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses beschlossen, dass die angefragte Leistung der *Multiparametrischen Magnetresonanztomographie (mp-MRT) der Prostata* nicht als abrechnungsfähige Leistung im EBM abgebildet ist, sondern eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt, deren Bewertung der Zuständigkeit des G-BA obliegt.

Die mp-MRT der Prostata dient der fokussierten und hochaufgelösten Darstellung der Morphologie, der Durchblutungsverhältnisse und der Gewebestruktur der Prostata bei Vorliegen oder bei Verdacht auf Vorliegen eines Prostatakarzinoms. Damit geht die mp-MRT der Prostata über die reine morphologische Darstellung des Beckens sowie der

darin liegenden Prostata, wie sie derzeit durch die MRT des Beckens (oder CT des Beckens) im EBM abgebildet ist, hinaus. Zudem unterscheidet sich die mp-MRT der Prostata durch die Anwendung der zwei funktionellen Verfahren der Diffusionswichtung und der Kontrastmitteldynamik wesentlich von der oben genannten MRT des Beckens.

Zusammenfassend basiert das bildgebende Verfahren mp-MRT der Prostata einerseits, wie die konventionelle MRT des Beckens, auf dem bereits in der vertragsärztlichen Versorgung etablierten Verfahren der MRT. Andererseits unterscheiden sich sowohl die Anwendungsgebiete der Bildgebung als auch die technische Umsetzung der mp-MRT der Prostata wesentlich vom bislang im EBM abgebildeten Leistungsumfang. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2022 in Kraft.